

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 22.01.1901

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 22. Janr. 1901.) 2. Stück

Inhalt:

- N^o 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1901, betreffend Aenderungen der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zollregulativs.
- N^o 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1901, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zollregulativs.
Oldenburg, den 9. Januar 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. December 1900 zur Aenderung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zollregulativs (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1888, Gesehbblatt Bd. 28 S. 719 flg.) beschlossen, daß:

1. in Ziffer 11 a der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§. 41, 47 und 72), sowie im §. 23 Abs. 3 des Eisenbahn-Zollregulativs hinter den Worten:

„sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehendem Petroleum“

die Worte eingeschaltet werden:

„und Bier“;

2. in Ziffer 11 e der gedachten Anweisung, sowie im letzten Absätze des §. 23 des Eisenbahn-Zollregulativs der erste Satz folgende Fassung erhält:

„Weicht das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten Gewicht um 2 Procent oder mehr ab, so ist dies der Zolldirectivbehörde anzuzeigen“;

3. der zweite Absatz des §. 48 des Eisenbahn-Zollregulativs folgende Fassung erhält:

„Die Vorstände der Amtsstellen können die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehre stammenden Güter in diese Wagen gestatten, wenn eine Vertauschung dieser Güter mit den verladenen zollpflichtigen nicht zu befürchten ist. Die Eisenbahnverwaltung hat in diesem Falle der Zollbehörde ein Verzeichniß der zuzuladenden Güter unter Angabe von Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung, Bruttogewicht und Inhalt zu übergeben. Das Verzeichniß ist bei der Verladung zu prüfen und dem Begleitschein anzustempeln. Bei Wagen, in welchen Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte, so weit nicht Verschlußverletzungen oder Unglücksfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.“

Oldenburg, den 9. Januar 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

N. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 12. Januar 1901.

Mit Höchster Genehmigung wird der §. 1 der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1883 veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, hierdurch aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§. 1.

Die Verwaltung der Bodencreditanstalt wird vom 1. Februar 1901 an von derjenigen der Ersparungskasse getrennt und einer selbstständigen Direction übertragen, die aus einem Vorsitzenden, einem ferneren Mitgliede und einem dritten Mitgliede für die juristischen Geschäfte besteht.

Außerdem wird ein Verwalter und ein Controleur angestellt.

Oldenburg, den 12. Januar 1901.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Tenge.

Erklärung des Staatsanwaltes, dass die ...
am 14. Januar 1901 ...
am 14. Januar 1901 ...

Die ...
am 14. Januar 1901 ...
am 14. Januar 1901 ...

Die ...
am 14. Januar 1901 ...
am 14. Januar 1901 ...

Die ...
am 14. Januar 1901 ...
am 14. Januar 1901 ...

Die ...
am 14. Januar 1901 ...
am 14. Januar 1901 ...

